

- E n t w u r f -

Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Waldfriedhof „Waldruhestätte Kapellenberg Nettelbeck“ (Waldruhestättegebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBL. I/22, [Nr. 18]) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7.11.2001 (GVBL. I/01, [Nr. 16], S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5.03.2024 (GVBL. I/24, [Nr. 9]) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBL. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBL. I/14, [Nr. 36]) hat die Kirchengemeinde Nettelbeck-Telschow und die Stadt Putlitz als Verwalter des Friedhofs Nettelbeck in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Putlitz in ihrer Sitzung am 06.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde Nettelbeck-Telschow und die Stadt Putlitz betreiben den Waldfriedhof als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Waldruhestättenatzung der Stadt Putlitz.
- (2) Für die Benutzung der Friedhöfe und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben und dem Gebührenschuldner mittels Gebührenbescheid auferlegt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührensätze

- | | | |
|-----|----------------|--------------|
| (1) | Baumgrabstätte | 800,00 EUR |
| | Familienbaum | 3.960,00 EUR |
- (2) Verwaltungsgebühren werden gemäß der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Amtes Putlitz-Berge (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung erhoben.
- (3) Bei notwendigen Zwangsberäumungen durch die Friedhofsverwaltung werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung für die „Waldruhestätte Kapellenberg Nettelbeck“ der Stadt Putlitz tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Putlitz, den 06.06.2024

-S i e g e l-

R e k e r
Amtdirektor